

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Auszug aus den Polizei-Verordnungen

[urn:nbn:de:bsz:31-216927](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-216927)

Auszug

aus den Polizei-Berordnungen.

a) Die Dienstboten betreffend.

§. 1.

Wer dahier in Dienste tritt, oder den Dienst wechselt, muß binnen 24 Stunden seines Dienst Eintritts oder Wechsels, sich persönlich auf der Stadtkanzlei melden, und einen Miethschein ablangen.

§. 2.

Fremden, die hier in Dienst treten wollen, wird kein Miethschein erteilt, wenn sie sich nicht mit gültigen Heimathscheinen ausweisen können.

§. 3.

Dienstboten, die den Dienst wechseln wollen, haben vorher die Entlassung von ihrer vorigen Herrschaft vorzuweisen; ohne diese wird ihnen kein Miethschein ausgestellt.

§. 4.

Wer ohne Meldung auf der Kanzlei und ohne Miethschein in dienste tritt oder den Dienst wechselt, wird mit Gefängnißstrafe belegt und wenn er fremd ist, ausgewiesen.

§. 5.

Wer einen Dienstboten aufnimmt, der sich nicht durch einen Miethschein von der Stadtkanzlei ausweisen kann, wird um drei Reichsthaler gestraft, und für die der Stadt etwa dadurch zukommende Lasten verantwortlich.

§. 6.

Der Austritt eines Diensthöten hat die Dienstherrschafft, bei 1 Reichsthaler Strafe der Polizei innerhalb 24. Stunden, mit Anführung des Vor- und Zunamens schriftlich anzuzeigen.

§. 7.

Außer Dienst kommende Diensthöten müssen, falls sie dahier außer Dienst sich aufhalten wollen, eigene Duldungsscheine auf der Kanzlei nachsuchen.

§. 8.

Ein außer Dienst befindlicher Diensthöte, der sich nicht vom Tage seines Dienstaustritts meldet, wird mit Gefängnißstrafe belegt, und wenn er fremd ist, ausgewiesen.

§. 9.

Wer einen Diensthöten außer Dienst bei sich beherbergt, ohne durch einen städt. Duldungsschein dazu berechtigt zu seyn, verfällt in eine Strafe von 3. Reichsthaler.

§. 10.

Fremde schwangere Mägde werden dahier nicht geduldet, sondern in ihre Heimath gewiesen.

§. 11.

Wer schwangere Mägde ohne Anzeige aufnimmt oder verheimlicht, verfällt in eine Strafe von 3. Reichsthaler und wird für alle der Stadt dadurch zukommende Lasten verantwortlich.

b) den Wochenmarkt betreffend.

§. 1:

Die Wochenmärkte bleiben forthin auf den Dienstag und Samstag oder wenn auf einen dieser Tage ein Feiertag fällt, auf den vorhergehenden, oder auch nach Umständen auf den folgenden Tag bestimmt.

§. 2.

Jedem Einwohner, jedem In- und Ausländer ist sowohl auf die bestimmten Markttage, als auf jeden andern Tag der Woche die öffentliche Feilhaltung der hieher gebrachten gewöhnlichen Marktwaaren auf dem hiesigen Marktplatze Vor- und Nachmittags erlaubt.

§. 3.

Es dürfen nur gesunde, reine und frische Waaren zu Markt gebracht werden. Unreine, verdorbene oder der Gesundheit schädliche Waaren sind zu confisciren und zu vernichten.

§. 4.

Es gilt auf dem Markte kein anderes als das Badische Maaß und Gewicht.

§. 5.

Marktwaaren, welche gewöhnlich nach einem angegebenen Maaß oder Gewicht auf Treue und Glauben gekauft werden, sollen, wenn sie die angegebene Qualität nicht enthalten, confiscirt werden.

§. 6.

Wer Marktwaaren zum Verkaufe in hiesige Stadt auf einen Markttag bringt, muß solche bis nach geendigter Marktzeit auf dem Markte öffentlich ausstellen.

§. 7.

Die Marktzeit für die Markttage fängt des Morgens an, und endigt sich des Mittags um 11 Uhr.

§. 8.

Wer unter dem Vorwand, sie seien versprochen oder verkauft, die Abgabe der Waaren verweigert, soll mit Confiscation bestraft werden.

§. 9.

Wer vor umlaufener Marktzeit seine Marktwaaren auf den Straßen oder in den Häusern verkauft, oder sie gar nicht zu Markte bringt, sondern solche auf dem Wege zur Stadt oder vor den Thoren veräußert, soll mit dem Verluste des Kaufwerths, und der Käufer mit dem Verluste der Waaren, und ist es ein Unterhändler, derselbe noch besonders um 5 Reichsthaler gestraft werden. Auf die Ausrede einer gemachten besondern Bestellung wird keine Rücksicht genommen.

§. 10.

Nach Verlauf der Marktzeit ist jedem Verkäufer gestattet, seine Waaren, welche er auf dem Markte nicht hat absetzen können, in der Stadt umher feilzutragen.

§. 11.

Marktwaaren, welche von den hiesigen Einwohnern zu ihrem Gebrauche auf dem Lande besonders bestellt worden sind, dürfen nur außer der Marktzeit überbracht und angenommen werden.

§. 12.

Wer während der Marktzeit solche Marktwaaren

überbringt, und wer sie übernimmt, und sich damit nicht mit einem Zeugniß einer obrigkeitlichen Person des Orts, woher sie kommen, über die gemachten Bestellungen ausweisen kann, wird nach dem Inhalte des §. 9 bestraft.

§. 13.

Aller Aufkauf von Marktwaaren zum Handel ist sowohl auf dem hiesigen Markte, als überhaupt innerhalb der Stadtmarkung bei Confiscation und 3 Reichsthaler Strafe verboten.

§. 14.

Den Unterhändlern ist nur gestattet, nach umlaufener Marktzeit die Ueberreste des Marktes einzukaufen.

§. 15.

Niemand soll einen Andern, der eben im Kauf eines Marktartikels begriffen ist, ab- oder überbieten, bei einer Strafe von 30 fr.

§. 16.

Ueber das auf den Markt gebracht werdende Maaß und Gewicht, so wie darüber, daß keine Vor- und Aufkäufe weder in noch vor der Stadt geschehen, haben die Polizeidiener vorzüglich zu wachen.

§. 17.

Zur pünktlichen Handhabung der Markt-Ordnung und zur alsbaldigen Abwandlung der etwa vorkommenden Gegenhandlungen wird aus der Mitte des Gemeinderaths ein eigener Marktrichter aufgestellt.